Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 293
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 12. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2021)

zum Thema:

Verlängerung der Einbaufrist für Rauchmelder in Berlin

und **Antwort** vom 23. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27293
vom 12. April 2021
über Verlängerung der Einbaufrist für Rauchmelder in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie schätzt der Senat den Stand beim Einbau von Rauchmeldern in Berliner Wohnungen ein, die formal bis 31.12.2020 hätten vollständig installiert werden müssen?

Antwort zu 1:
Zu Stand beim Einbau von Rauchwarnmeldern in Berliner Wohnungen liegen dem Senat keine konkreten Informationen vor.

Frage 2:
Warum sprach sich der Senat im Sommer 2020 dagegen aus, die Frist um ein Jahr bis zum 31.12.2021 zu verlängern, wo doch bedingt durch die Corona-Pandemie abzusehen war, dass es zu erheblichen Verzögerungen beim Einbau kommen würde, die bis heute anhalten?

Antwort zu 2:
Unter Einhaltung der allseitsbekannten Hygiene- und Verhaltensregeln (z.B. Lüften, Masken tragen, Abstand halten) ist der Einbau von Rauchwarnmeldern auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich möglich. Soweit aufgrund der Corona-Pandemie besondere Hindernisse bestehen (Zugehörigkeit des/der Mieter/in zu einer Risikogruppe, Lieferschwierigkeiten, Schwierigkeiten ein Fachunternehmen zu finden) kann auf diese im Einzelfall adäquat reagiert werden. Diese sind zudem auch einem ständigen Wandel unterzogen (durch Impfungen etwa dürfte in viele Fällen auf Seiten der Mieter/innen ein Hindernis entfallen sein). Es bestand keine Veranlassung, die Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern pauschal zu verlängern und damit den Prozess des Nachrüstens von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern, für den die Eigentümer/innen über 4 Jahre Zeit hatten, auf breiter Front zu verzögern.

Frage 3:
Teilt der Senat die Einschätzung, dass in Zeiten, wo unnötige Kontakte auf engem Raum in Wohnungen immer noch vermieden werden sollten, sowohl seitens der aufgrund von Heimarbeit ohnehin häufiger und zahlreicher als früher anwesenden Mieter als auch seitens der mit dem Einbau beauftragten Firmen ein unnötiges Infektionsrisiko vermieden werden sollte und der Einbau auch erst dann erfolgen kann, wenn dies gefahrlos für beide Seiten möglich ist? Wenn nein, warum soll diese unnötige Gefährdung in Kauf genommen werden?

Antwort zu 3:
Der Gesetzgeber hat sich im Zuge des 3. Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) mit Nachdruck für die Einführung der Verpflichtung ausgesprochen, sämtliche Wohnungen in Berlin mit Rauchwarnmeldern nachzurüsten. Insofern stellt der Kontakt bei Einbau von Rauchwarnmeldern keinen „unnötigen Kontakt“ dar. Unter Beachtung der allseitsbekannten Hygiene- und Verhaltensregeln ist der Einbau von Rauchwarnmeldern in vielen Fällen auch in Zeiten der Corona-Pandemie gut zu bewältigen. Der Senat will der Nachrüstung in diesen Fällen nicht im Weg stehen oder diese unnötig verzögern.

Frage 4:
Stellt der noch nicht erfolgte Einbau eines Rauchwarnmelders rechtlich formell eine Ordnungswidrigkeit dar? Wenn ja, gab es nach dem 31.12.2020 bereits Verfahren wegen des noch nicht erfolgten Einbaus von Rauchmeldern und wenn ja, wie viele und in welchen Bezirken? Wenn nein, kann aufgrund der Gesamtumstände von einer pragmatischen Duldung seitens der Behörden ausgegangen werden, bis die Pandemie soweit rückläufig ist, dass ein Einbau wieder möglich wird?

Antwort zu 4:
Nein, der noch nicht erfolgte Einbau eines Rauchwarnmelders stellt rechtlich formal für sich genommen keine Ordnungswidrigkeit im Sinn von § 85 BauO Bln dar. Erst wenn die Bauaufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall den Einbau von Rauchwarnmeldern innerhalb einer bestimmten Frist anordnet und weiterhin grundlos kein Einbau erfolgt, könnte dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinn von § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauO Bln darstellen.

Der Senat hat die Bezirke bereits mit Schreiben vom 29. April 2020 für die sich aus der Corona-Pandemie ergebenen Schwierigkeiten für den Einbau von Rauchwarnmeldern sensibilisiert. Sie hat ausdrücklich darum gebeten, die sich aus der Conona-Pandemie ergebenden Schwierigkeiten bei der Ausübung von Ermessen wohlwollend zu berücksichtigen und für das Erfüllen der Verpflichtungen zur Nachrüstung in diesen Fällen eine ausreichend lange Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

Bisher gab es wegen verspätet eingebauten Rauchwarnmeldern in Berlin keine formellen Ordnungswidrigkeitsverfahren. Vereinzelt sind bei den Bezirksämtern Hinweise auf noch nicht eingebaute Rauchwarnmelder eingegangen, die im Einzelfall angemessen und mit geeignten Mitteln bearbeitet werden.

Frage 5:
Wurden Hausverwaltungen, die diesbezüglich oft verunsichert sind, entsprechend informiert und wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5:
Das Thema der Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern wurde Seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mehrfach in Rahmen von Besprechnungen mit Vertretern der Verbände der Bauwirtschaft zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie erörtert. Außerdem wurden

auf Nachfrage Hausverwaltungen und Verbändevertretungen gesondert informiert (z.B. der Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzerverein e.V. als Landesverband in Haus & Grund Deutschland).

Berlin, den 23.4.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen